

11.06.21

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im
Rechtsdienstleistungsmarkt**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – Drucksachen 19/27673, 19/30495** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/30495 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für den Rechtsdienstleistungsmarkt wesentliche Weichenstellungen, die durch die aktuellen Entwicklungen veranlasst und notwendig geworden sind. Die Regelungen werden in vielen Punkten zur Stärkung der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes führen und den Zugang zum Recht insgesamt fördern.

Gleichwohl sieht der Deutsche Bundestag den Bedarf, die Praxis weiter zu beobachten und die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Rechtsdienstleistungsrecht in die weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der vom Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vorgesehenen Ausweitung des Registrierungsverfahrens für Inkassodienstleister hat sich der Deutsche Bundestag zudem erneut eingehend mit der Möglichkeit einer Bündelung der Registrierung und der Aufsicht befasst. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass durch eine solche Bündelung bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen erlangt, das erforderliche Fachwissen an einer Stelle nachhaltig aufgebaut und eine einheitlichere und zielgerichtete Anwendung möglicher Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, vor diesem Hintergrund

1. zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht;
2. zu prüfen, ob bei Fallgestaltungen, in denen ein Inkassodienstleister eine ihm auf fremde Rechnung abgetretene Forderung, bei der die außergerichtliche Durchsetzung erfolglos geblieben ist, durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt oder eine von ihm beauftragte Rechtsanwältin gerichtlich durchzusetzen versucht, das geltende Recht den Interessen des Auftraggebers des Inkassodienstleisters als wirtschaftlichem Forderungsinhaber ausreichend Rechnung trägt;
3. bereits nach Ablauf von drei (und nicht wie in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehen fünf) Jahren die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen moderaten Öffnungen der Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und (bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen) auch Verfahrenskosten zu übernehmen, zu evaluieren; hierbei soll insbesondere in den Blick genommen werden, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren und zur Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht hat, ob dabei Risiken für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichtbar geworden sind und ob die Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2 000 Euro angemessen ist;
4. im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleistende erbracht werden dürften, zu evaluieren, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sachkundeforderungen ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen;
5. unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht; dabei wird vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht zu ziehen sein, was die Ausstattung des BfJ mit den erforderlichen Haushaltsmitteln voraussetzen würde.